

BVGer E-8902/2025 vom 10. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8902_2025_d20251110

FR: TAF E-8902/2025 du 10 novembre 2025

IT: TAF E-8902/2025 del 10 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 10. November 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

E-8902/2025 Seite 4 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-8902/2025 Seite 5 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe ausführlich und detailliert über seine Homosexualität und die diesbezüglichen Erfahrungen im Ausland gesprochen. Die Homosexualität sei als glaubhaft zu erachten. Jedoch habe er nur kurz und oberflächlich über die damit verbundenen Probleme im Heimatland berichtet. Viele seiner Aussagen zu zentralen Punkten in den Asylvorbringen seien unplausibel ausgefallen und würden der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Hinzu komme, dass auch Schilderungen zu wichtigen Begebenheiten oberflächlich ausgefallen seien. Dies betreffe insbesondere seine Berichte über die Absicht der Familie, ihn zu verheiraten und seine Erlebnisse in Bezug auf die angebliche Entdeckung seiner Homosexualität. Die Vorbringen seien insgesamt als unglaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu bewerten. In Bezug auf den Herkunftsstaat Indonesien sei festzustellen, dass Homosexualität dort nicht unter Strafe stehe. Es bestehe kein nationales Gesetz, das einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen ausdrücklich kriminalisiere. Im nationalen Strafgesetzbuch (Kitab Undang-Undang Hukum Pidana – KUHP, Gesetz Nr. 1/2023) finde sich kein entsprechender Straftatbestand. Allerdings existierten nationale Bestimmungen zu "Pornografie", "Unzucht" oder "unzüchtigem Verhalten", die in der Praxis teilweise gegen LGBTIQ-Personen (lesbisch, schwul, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie weitere «queere» Personen) angewandt würden, obwohl sie gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht ausdrücklich erfassen würden. Zudem bestünden Bestrebungen konservativer Kreise, gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe zu stellen. Dies betreffe etwa die autonome, islamisch geregelte Provinz Aceh, wo gemäss der Scharia strafrechtliche Sanktionen (z. B. öffentliche Auspeitschungen) verhängt würden. So habe Queeramnesty am 6. August 2025 über die öffentliche Bestrafung zweier Männer in Aceh berichtet. Das

E-8902/2025 Seite 6 neue Strafgesetzbuch (UU No. 1/2023), das im Dezember 2022 vom Parlament verabschiedet worden sei und voraussichtlich ab 2025 in Kraft trete, enthalte Bestimmungen zur Strafbarkeit von außerehelichem Geschlechtsverkehr und nichtehelichem Zusammenleben (cohabitation). Diese Regelung richte sich formal nicht explizit gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen, könnte jedoch faktisch als Instrument zur gezielten Verfolgung von LGBTIQ-Personen dienen. Verschiedene Berichte würden zudem zunehmenden gesellschaftlichen und religiösen Druck auf LGBTIQ-Personen dokumentieren, insbesondere in Aceh, wo Überwachung, Hausdurchsuchungen und Razzien vorkommen würden. Gleichzeitig würden Vertreter des Justiz- bzw. Gesetzgebungsministeriums betonen, dass gleichgeschlechtliches Verhalten nicht explizit in den neuen Strafbestimmungen aufgeführt sei. Daraus ergebe sich, dass Homosexualität in Indonesien rechtlich nicht verboten, jedoch gesellschaftlich weitgehend stigmatisiert sei. In gewissen Regionen bestünden faktisch restriktive Regelungen und erhebliche Diskriminierungen, die aber nicht notwendigerweise flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellten. In Bezug auf den Beschwerdeführer sei festzustellen, dass er in Indonesien aufgrund seiner Homosexualität bislang weder staatliche Repression noch gesellschaftliche Ächtung erfahren habe. Seine diesbezüglichen Vorkommnisse zu Ereignissen, die sich kurz vor der Ausreise ereignet haben sollen, seien als unglaublich zu beurteilen. Weitere Vorkommnisse habe er nicht geltend gemacht. Ebenso bestünden keine Hinweise, dass er aufgrund seiner Homosexualität behördlich angezeigt oder strafrechtlich verfolgt worden sei. Auch stehe es ihm offen, sich in einem anderen Landesteil Indonesiens niederzulassen, um sich allfälligen familiären Schwierigkeiten zu entziehen, zumal ihm dies unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation auch zuzumuten sei. In der Beschwerde wird der vorinstanzlichen Einschätzung im Wesentlichen entgegengehalten, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe entgegen der Ansicht der Vorinstanz glaubhaft gemacht habe (vgl. Beschwerde S. 12 ff.). Auch wenn es derzeit kein landesweit gültiges Gesetz gebe, das Homosexualität verbiete, gebe es dennoch zahlreiche Gesetze, um homosexuelle Personen zu verfolgen, wie etwa das Gesetz über Pornografie oder dem Verbot von unverheiratetem Zusammenleben und außerehelichem Geschlechtsverkehr. Vermehrt gebe es Polizeirazzien, öffentliche Demütigungen und Festnahmen unter dem Vorwand pornografischer Inhalte in queeren Online-Gruppen. Auch fehlten Schutzmechanismen für LGBTQ-Gefangene und es herrsche Schutzlosigkeit vor Gewalt

E-8902/2025 Seite 7 und Missbrauch. Der Staat sei nicht schutzwilling und nur eingeschränkt schutzfähig. Binnenfluchtalternativen würden nicht existieren. Im Falle einer Anzeige gegen den Beschwerdeführer würde er mit allen staatlichen Mitteln, wie etwa mithilfe von Mobilfunkdaten, mit denen er landesweit geortet werden könne, verfolgt werden. Seine faktische Blindheit verunmögliche ihm weitgehend ein «Leben im Untergrund». Er könne nicht erkennen, wenn Fahndungsfotos veröffentlicht würden und sich Personen auf ihn zu bewegen würden, um ihn zu ergreifen. Und selbst wenn ein Leben im Untergrund möglich sein sollte, so sei dies klar nicht zumutbar (vgl. Beschwerde S. 8 ff.).

E. 6.1

In der Beschwerde werden zudem formelle Rügen (Verletzung der Begründungspflicht, des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs) erhoben. Diese sind vorab zu prüfen, da sie unter Umständen geeignet sein können, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und*

Verwaltungs- rechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1156 m.w.H.).

E. 6.2

In der Beschwerde wird als Verfahrensrüge geltend gemacht, aus internen HEKS-Unterlagen gehe hervor, dass das SEM es abgelehnt habe, eine Videoaufnahme entgegenzunehmen, auf der homosexuelle Handlungen des Beschwerdeführers zu sehen seien. Das Video sei aber relevant, weil sich aus diesem auf das Risikoprofil des Beschwerdeführers schliessen lasse. Es habe keine systematische Ermittlung des Risikoprofils stattgefunden und auch keine eingehende Auseinandersetzung mit der mutmasslichen Verletzung indonesischer Gesetze. Die starke Sehbehinderung des Beschwerdeführers sei ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt worden; weder bei der Frage nach einer Aufenthaltsalternative noch dem Wegweisungsvollzug. Auch sei die Frage des unerträglichen psychischen Drucks nicht rechtsgenügend abgeklärt worden. Es biete sich ein Rechtsgutachten in Bezug auf die gelebte Rechtswirklichkeit in Indonesien an. Das SEM habe überdies die Begründungspflicht verletzt, weil es sich in seiner Beurteilung auf Annahmen stütze, die teilweise tatsachenwidrig und nicht durch das Protokoll gestützt seien. Das betreffe beispielsweise die Datenauswertung des kaputten Handys des Beschwerdeführers durch den Nachbarn, die das SEM für nicht glaubhaft halte (vgl. Beschwerde S. 5 ff.).

E. 6.3

Diese Verfahrensrügen erweisen sich als unbegründet. Das SEM hat den Beschwerdeführer zweimal eingehend zu seinen Asylgründen befragt und die von ihm anbotenen Beweismittel zu den Akten genommen,

E-8902/2025 Seite 8 darunter auch Screenshots von WhatsApp-Chatverläufen und solche von besagtem Video respektive Screenshots von Video-Dateien (SEM-act. 19/55 ID-009 f.; 22/14 F9 ff.). Dafür, dass man sich verweigert habe, relevante Beweismittel entgegenzunehmen, finden sich in den vorinstanzlichen Akten keine Hinweise. Das SEM hat sodann die Existenz des besagten Videos nicht in Frage gestellt, sondern dessen Bekanntwerden innerhalb der Familie und der muslimischen Gemeinschaft für nicht glaubhaft erachtet, weshalb es auch nicht gehalten war, ein damit verbundenes Risikoprofil zu beurteilen. Letzteres betrifft zudem den Aspekt der materiellen Würdigung. Die Sehbehinderung des Beschwerdeführers wurde im Übrigen durch das SEM ebenso wie dessen geltend gemachte psychische Belastung in der angefochtenen Verfügung gewürdigt (vgl. SEM-act. 25/13 Ziffer II S. 8 und Ziffer III S. 9). Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann auch nicht etwa darin erblickt werden, dass das SEM – wie gerügt wird (vgl. Beschwerde S. 7 und 12 f.) – bezweifle, dass der Beschwerdeführer seine Homosexualität bereits mit acht Jahren erkannt habe, da das SEM nicht diese Aussage, sondern jene, dass bis zu seinem (...) Lebensjahr niemand in seinem Umfeld von seiner sexuellen Neigung gewusst haben soll (vgl. Verfügung S. 4). Das SEM ist schliesslich seiner Begründungspflicht in rechtsgenügender Weise nachgekommen, indem es die wesentlichen Asylvorbringen des Beschwerdeführers einer einlässlichen und hinreichenden Würdigung hinsichtlich der Frage der Glaubhaftmachung und der Asylrelevanz unterzogen hat (vgl. SEM-act. 25/13 S. 4- 8).

E. 6.4

Eine Rückweisung des Verfahrens zwecks Neuurteilung an die Vorinstanz fällt daher nicht in Betracht, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

E. 6.5

Die Einholung des in der Beschwerde geforderten Rechtsgutachtens (vgl. Beschwerde S. 8) war im vorliegenden Verfahren sodann von vornherein nicht angezeigt, da das SEM in seiner Funktion als zuständige Behörde die Asylvorbringen dahingehend prüft, ob diese glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG gemacht und die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 AsylG zu bejahen sind. Die formelle und inhaltliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung wird (im Falle der Beschwerdeerhebung) anschliessend durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft. Bei der materiellen Beurteilung stützen sich die Schweizerischen Asylbehörden allerdings eigenständig auf Primär-Länderinformationen, wie dies das SEM in der angefochtenen Verfügung zur Frage der Strafbarkeit von

E-8902/2025 Seite 9 Homosexualität in Indonesien vorliegend in umfassender Weise gemacht und zum Ausdruck gebracht hat.

E. 7.1

Eine Prüfung der Akten ergibt sodann, dass die materiellrechtliche Einschätzung des SEM, wonach der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, zu bestätigen ist. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. SEM-act. 25/13 Ziffer II).

E. 7.2

Auch das Gericht geht davon aus, dass es sich beim geschilderten Sachverhalt, der zur endgültigen Ausreise aus dem Heimatstaat geführt haben soll, um einen konstruierten handelt. Es erscheint aus den von der Vorinstanz dargelegten Gründen nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Heimatstaat von seiner Familie und der muslimischen Gemeinschaft seines Quartiers im geschilderten Ausmass bedroht und unter Druck gesetzt wurde, nachdem ein Nachbar auf dem Handy des Beschwerdeführers zufällig ein kompromittierendes Video, den Beschwerdeführer bei gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen zeigend, gefunden und der Beschwerdeführer sich einer Heirat mit einer Frau verweigert haben soll (vgl. SEM-act. 25/13 Ziff. II S. 4 ff.).

E. 7.3

Das Gericht teilt sodann die dahingehende Einschätzung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer auch bei unterstellter Glaubhaftmachung der Probleme mit der Familie und der muslimischen Gemeinschaft in seinem Heimatort über eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im Heimatstaat verfügen würde. Er kann sich in Distanz zu seiner Familie niederlassen, zumal er bis zur Ausreise wirtschaftlich auf eigenen Beinen gestanden hat und vor seiner Ausreise auch bereits einige Zeit ein von seiner Familie unabhängiges Leben in einer eigenen Wohnung geführt hat. Die eingeschränkte Sehfähigkeit des Beschwerdeführers hat ihn im bisherigen Alltag offensichtlich nicht in relevanter Weise eingeschränkt (vgl. SEM-act. 16/12 F15). Der Beschwerdeführer hat im Heimatstaat ein eigenes Geschäft aufgebaut und geführt (SEM-act. 16/12 F24 ff.) und hat in den vergangenen Jahren bereits selbständig gelebt, was auch seine mehrfachen monateweisen Aufenthalte in Europa zeigen (vgl. SEM-act. 16/12 F42). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei der Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative in eine existenzbedrohende Situation geraten wird.

E. 7.4

Die geäußerte Befürchtung, aufgrund eines existierenden Videos wegen Pornographie illegitim bestraft zu werden und damit einer flüchtlings-

E-8902/2025 Seite 10 rechtlich relevanten staatlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein, scheint objektiv nicht wahrscheinlich. Es wurde nicht glaubhaft gemacht, dass die Familie des Beschwerdeführers respektive ein Nachbar dieses Video erhältlich machen konnten und den Behörden zur Anzeige bringen werden.

E. 7.5

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, steht das Ausleben der Homosexualität auf nationaler Ebene nicht unter Strafe (vgl. SEM-act. 25/13 S. 6 f.) und es ist auch unter Berücksichtigung der festzustellenden Restriktionen im Umgang mit Homosexuellen nicht davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer generell verwehrt wäre, seine Sexualität im Heimatstaat auszuleben. In seinem Heimatstaat existieren denn auch Communitys und entsprechende Organisationen (z. B. GAYa NUSANT-ARA) und es sollte im möglich sein, in den urbanen und in nicht konservativ geprägten Regionen seine Homosexualität zu leben. Eigenen Angaben zufolge hat er bisher auch keine staatlichen Repressionen im Heimatstaat erfahren. Dass er seit seinem Coming-out seine Homosexualität in seinem Heimatstaat anders als in Europa lediglich im Verdeckten und virtuell ausgelebt hat, konnte er überdies nicht glaubhaft darlegen.

E. 7.6

Insgesamt ist vorliegend keine Zwangslage aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motiven erkennbar, die dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat verunmöglichen würden, so dass er sich dieser nur durch Flucht hätte entziehen können. Der geschilderte psychische Druck, der wegen des Umstands, dass er nicht verheiratet sei, auf ihm lastet, scheint vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Glaubhaftmachung seiner familiären Probleme überzogen. Die weiteren Ausführungen und eingereichten Beweismittel im Beschwerdeverfahren sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen.

E. 7.7

Das SEM hat daher die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Er-

E-8902/2025 Seite 11 teilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-8902/2025 Seite 12

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das SEM hat mit hinreichender Begründung und zutreffend festgestellt, dass weder die allgemeine im Heimatstaat des Beschwerdeführers herrschende Situation noch individuelle Umstände gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen, weshalb auf die vorinstanzlichen sowie die vorangegangenen Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. SEM-act. 25/13 S. 9 sowie vorstehende E. 7.3). Allfällige psychische Probleme, wie der in der Beschwerde beschriebene psychische Stress, sind zudem – wie vom SEM zutreffend erwogen – im Heimatstaat behandelbar, weshalb darauf verzichtet werden kann, einen entsprechenden psychiatrischen Bericht abzuwarten.

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-8902/2025 Seite 13

E. 9.4

Der Beschwerdeführer verfügt über einen nach wie vor gültigen Reisepass (vgl. SEM-act. 17/4), mit dem er in den Heimatstaat zurückkehren kann. Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz demnach den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 11.2

Da sich die Beschwerdebegehren als zum vornherein aussichtslos erwiesen haben, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 abzuweisen.

E. 11.3

Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-8902/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.